

# Werkstättenordnung

## Allgemeines

Die Werkstättenordnung umfasst jene allgemeinen Verhaltensregeln für die Schüler und Schülerinnen, die der Erzielung eines günstigen Unterrichts- und Erziehungserfolges, der Verhütung von Unfällen in den Werkstätten, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und der Instandhaltung des Werkstätteninventars dienen. Sie gilt für den Unterricht in den Werkstätten und in den Werkstättenlabors; im Folgenden ist deshalb unter der Bezeichnung Werkstätte auch die Bezeichnung Werkstättenlabor zu verstehen.

## Leitung des Werkstättenunterrichtes

1. Die Leitung des Werkstättenunterrichtes obliegt dem Werkstättenleiter. In seiner Abwesenheit übernimmt der von ihm im Einvernehmen mit der Schulleitung beauftragte Lehrer seine Vertretung.
2. Die Führung eines Jahrganges bzw. einer Klasse hinsichtlich des Werkstättenunterrichtes obliegt dem Klassenlehrer; die Zuordnung der Klassen zu den Klassenlehrern erfolgt zu Beginn eines jeden Schuljahres. Die Aufgabe des Klassenlehrers ist es, neben der Durchführung des Unterrichtes in seiner Werkstätte für die Abstimmung der Unterrichtsführung in allen Werkstätten, in welchen seine Klasse unterrichtet wird, zu sorgen. Darüber hinaus hat der Klassenlehrer in allen Fragen der Erziehungsarbeit mit dem Jahrgang bzw. Klassenvorstand seiner Klasse, insbesondere hinsichtlich der Werkstättenangelegenheiten, zusammenzuwirken.
3. Der Unterricht in den einzelnen Werkstätten wird vom jeweils zuständigen bzw. von der Schulleitung dafür bestimmten Fachlehrer abgehalten. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, insbesondere auch im Interesse ihrer eigenen Sicherheit und zur Vermeidung von Unfällen, den Anweisungen und Anordnungen dieses Lehrers unbedingt Folge zu leisten.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden sind, je nach sachlicher Zuständigkeit, dem Klassenlehrer, dem Werkstättenleiter oder Schulleiter vorzulegen.

## Aufenthalt in den Werkstätten

1. Das Betreten einer Werkstätte ist nur jenen Schülern und Schülerinnen gestattet, die in dieser Werkstätte zu diesem Zeitpunkt Unterricht haben. Das Betreten einer Werkstätte durch Schüler oder Schülerinnen, in welcher Unterricht stattfindet, welche in dieser Werkstätte keinen Unterricht haben, ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des dort unterrichtenden Fachlehrers gestattet. Das Betreten einer Werkstätte durch Schüler oder Schülerinnen, in welcher kein Unterricht stattfindet, ist nur mit Zustimmung des Werkstättenleiters und erforderlichenfalls in Begleitung eines Lehrers gestattet.
2. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, rechtzeitig zum Werkstättenunterricht in der entsprechenden Werkstätte zu erscheinen. Sie haben sich zu Beginn des Unterrichtes zum Zwecke der Feststellung der Anwesenheit und zur Arbeitseinteilung an den ihnen vom Lehrer zugewiesenen Platz zu begeben. Dieser Arbeitsplatz darf nicht ohne zwingenden

Grund verlassen werden. Ein Verlassen der Werkstätte während des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des unterrichtsführenden Lehrers gestattet.

3. Das Betreten nicht allgemein zugänglicher Räume, die durch entsprechende Beschilderung als solche gekennzeichnet sind, ist den Schülern und Schülerinnen nur in Begleitung eines Lehrers erlaubt, ansonsten strengstens untersagt. Kleidung in der Werkstätte Während des Werkstättenunterrichtes haben die Schüler und Schülerinnen einen Overall oder Schlosseranzug sowie feste Arbeitsschuhe zu tragen. Diese Arbeitskleidung ist stets in Ordnung zu halten und zu diesem Zwecke entsprechend oft zu reinigen. Das Tragen von langen Kopfharen stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar, weshalb, ohne die persönliche Freiheit einschränken zu wollen, darauf hingewiesen wird, dass im Interesse der eigenen Sicherheit für eine entsprechende Haartracht gesorgt werden sollte. Auf jeden Fall sind lange Kopfhare unbedingt durch eine zweckmäßige Kopfbedeckung zu schützen. Der unterrichtsführende Lehrer ist verpflichtet, Schüler und Schülerinnen mit einer unzureichenden bzw. unzureichenden Kopfbedeckung aus dem Unterricht zu weisen und als „ungerechtfertigterweise fehlend“ in das Klassenbuch einzutragen.

### **Werkstattmäßige Ausrüstung**

1. Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich die ihnen vom zuständigen Fachlehrer genannten Messwerkzeuge (Schiebelehren und dgl.) zu beschaffen und diese in ordnungsgemäßem und gebrauchsfertigem Zustand während des Werkstättenunterrichtes bei sich zu haben.

2. Die Schüler und Schülerinnen erhalten vom unterrichtsführenden Lehrer die durchzuführenden Arbeiten zugewiesen und bekommen die hierfür erforderlichen Werkzeuge von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt. Der Schüler/die Schülerin ist für die sorgfältige Verwendung dieser Werkzeuge verantwortlich. Jeder Schüler/jede Schülerin hat über die ihm für die Dauer des Unterrichtes in einer Werkstätte übergebenen Werkzeuge ein genaues Verzeichnis zu führen. Die dem Schüler/der Schülerin leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeuge dürfen weder weiterverliehen noch ausgetauscht werden. Für die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Werkzeuge ist der Schüler /die Schülerin selbst verantwortlich.

3. Jeder Schüler/jede Schülerin erhält für die Dauer des Unterrichtes in einer bestimmten Werkstätte eine Anzahl von Werkzeugmarken zum leihweisen Bezug bestimmter Werkzeuge bei der Werkzeugausgabestelle. Die erhaltenen Werkzeugmarken sind ebenfalls im Verzeichnis der übernommenen Werkzeuge zu vermerken. Die Werkzeugmarken dürfen weder verliehen noch weitergegeben oder ausgetauscht werden.

4. Die für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Werkzeuge bzw. Arbeitsbehelfe dürfen nur nach Anleitung des Lehrers benützt werden. Bei deren Übernahme ist für jede Einheit eine Werkzeugmarke abzugeben, welche der Schüler/die Schülerin bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerhält. Diese Werkzeuge und Arbeitsbehelfe sind sofort nach Gebrauch und in ordentlichem Zustand an der Werkzeugausgabestelle wieder zurückzugeben. 5. Am letzten Tag des Unterrichtes in einer Werkstätte sind die dieser Werkstätte gehörenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe in ordentlichem Zustand dem unterrichtsführenden Lehrer rechtzeitig zurückzugeben.

## **Sicherheit bei der Arbeit (Unfallverhütung)**

1. Die Schüler und Schülerinnen werden nachdrücklich auf die Gefahren im Werkstättenunterricht aufmerksam gemacht. Alle Unfallsverhütungsvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten.

2. Insbesondere haben die Schüler und Schülerinnen zum Zwecke der Unfallverhütung:

- a) Spielereien, Neckereien, Zänkereien und alle Handlungen, welche zu einer Gefährdung der Schüler und Schülerinnen führen können, zu unterlassen,
- b) bei Arbeiten, welche die Augen gefährden, den vorgeschriebenen Augenschutz (Schutzbrille, Schutzschilder und dgl.) zu verwenden,
- c) Ringe, Armbänder, Ketten und dgl. abzulegen, bevor Arbeiten an Maschinen durchgeführt werden (es wird empfohlen, in den Werkstätten keine Armbanduhren zu tragen),
- d) Arbeiten an Maschinen, mit welchen der Schüler/die Schülerin noch nicht vertraut ist, nur unter Anleitung und Aufsicht des unterrichtsführenden Lehrers durchzuführen.

3. Maschinen und Unfallverhütung

- a) Maschinen und Werkzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem alle erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht sind und deren einwandfreies Funktionieren durch den Lehrer festgestellt wurde.
- b) Es dürfen nur diejenigen Schüler und Schülerinnen an einer Maschine, Einrichtung oder Vorrichtung selbstständig arbeiten, welchen dieses vom unterrichtsführenden Lehrer ausdrücklich gestattet wurde.
- c) Schüler/Schülerinnen oder Lehrer, welche an Maschinen mit besonderer Unfallgefahr tätig sind (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen), dürfen während dieser Arbeit nicht angesprochen werden.
- d) Bei Reparaturen an Maschinen, beim Einspannen neuer Werkzeuge und ähnlichen Arbeiten sind Maßnahmen zu treffen, die ein selbsttätiges Einschalten der Maschinen ausschließen.

4. Unfall: Jeder Schüler/jede Schülerin ist angehalten, sich das festgelegte Notsignal zum Abstellen der Maschinen (Handzeichen, Zuruf) einzuprägen, welches bei Eintreten eines Unfalles abzugeben ist. Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, sich in jeder Werkstätte über die Lage der dort montierten Notausschalter zu informieren, um diese bei Gefahr oder bei Eintritt eines Unfalles (Abgabe des Notsignals) sofort betätigen zu können. Bei Auftreten einer besonderen Gefahr (Brand, Rohrgebrecen) sind die Anweisungen der zuständigen Schulorgane zu befolgen. Jeder Unfall (auch kleinste Verletzungen) ist dem unterrichtsführenden Werkstättenlehrer sofort zu melden.

## **Unterrichtsarbeit**

1. Jeder Schüler/jede Schülerin hat ein Werkstättenheft zu führen, in welches er alle Arbeiten, die von ihm in den Werkstätten ausgeführt werden, schlagwortartig und unter Verwendung von Skizzen bzw. Zeichnungen einträgt. Das Werkstättenheft ist fortlaufend zu führen und bis zur Reifeprüfung sorgfältig aufzubewahren (siehe Richtlinien über die Führung des Werkstättenheftes).

2. Die im Unterricht hergestellten Erzeugnisse sind Eigentum der HTL Wolfberg. Das Entleihen derselben ist nur mit Zustimmung des unterrichtsführenden Lehrers gestattet. Für den Erwerb von Schülerarbeiten durch Schüler oder Schülerinnen gelten die einschlägigen Erlässe des Unterrichtsministeriums, über welche die Werkstättenleitung Auskunft erteilt.

3. Jeder Schüler/Jede Schülerin hat bei Verbrauch von Werkstoffen und Energie auf größte Wirtschaftlichkeit zu achten. Mutwillig und unachtsam verdorbene Werkstoffe, Werkzeuge und Maschinen müssen ersetzt werden; das Entwenden von Werkzeugen und Werkstoffen aus den Werkstätten ist Diebstahl; derartige Handlungen werden disziplinar geahndet bzw. haben auch strafrechtliche Konsequenzen.

4. Folgende Arbeiten dürfen nur nach Anordnungen und unter Aufsicht des unterrichtsführenden Lehrers durchgeführt werden: a) das Heben und Transportieren schwerer Lasten, insbesondere von Maschinen, b) Arbeiten an Beleuchtungskörpern, Schaltungen, Gas- und Wasserleitungshähnen und dgl. c) das Beheben von Mängel an Maschinen, Vorrichtungen und sonstigen Einrichtungen.

### **Ordnung und Reinlichkeit in den Werkstätten**

1. Maschinen, Einrichtungen und Vorrichtungen sind nach ihrer Benützung sofort zu reinigen; alle nicht mehr benötigten Arbeitsbehelfe und Werkzeuge müssen an den für sie bestimmten Platz zurückgebracht werden.

2. Zu der vom Lehrer angegebenen Zeit vor Schluss des Unterrichtes hat jeder Schüler/jede Schülerin seine Werkzeuge und Arbeitsstücke sorgfältig zu verwahren bzw. abzugeben, seinen Arbeitsplatz zu reinigen und alle Abfälle (Späne und dgl.) an den hierfür bestimmten Platz zu schaffen.

3. Nach dem Zusammenräumen haben die Schüler und Schülerinnen die Möglichkeit, sich in dem ihnen zugewiesenen Waschräumchen zu waschen; Seife und Handtuch sind von den Schülern und Schülerinnen selbst mitzubringen. Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, ein versperrbares Garderobekästchen in der Zentralgarderobe zu übernehmen; für den Schlüssel ist eine Kautionszahlung von € 20,-- zu entrichten. Die Garderobeschränke sind schonend zu behandeln und rein zu halten.

4. Schäden an Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen, Beleuchtungs- und sonstigen Einrichtungen sowie Fehlbestände an Werkzeugen, Werkstoffen usw. sind sofort dem zuständigen Lehrer zu melden. Werkzeugzeichnungen sind schonend zu behandeln. 5. Die gründliche Reinigung der Maschinen, Werkzeuge, Einrichtungen und der Werkstättenräume ist fallweise (z.B. vor Ferien in den letzten Stunden des Werkstättenunterrichtes) auf Anordnung des Werkstättenlehrers von den Schülern und Schülerinnen durchzuführen.

### **Unterrichtsversäumnisse**

1. Über versäumte Werkstättenunterrichtsstunden sind vom Erziehungsberechtigten Entschuldigungen auszustellen, welche vor Abgabe an den Klassenvorstand von den Werkstättenlehrern, deren Unterricht versäumt wurde, abzeichnen zu lassen sind.

2. Versäumt ein Schüler/eine Schülerin mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenanzahl des Werkstättenunterrichtes ohne eigenes Verschulden (entschuldigtes Fernbleiben), ist ihm Gelegenheit zu geben, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, wenn er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist dieses Nachholen während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat diese in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Falle kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß (unentschuldigtes Fernbleiben) oder bei Nichtablegen der vorhin genannten Prüfung ist der Schüler/die Schülerin im Pflichtgegenstand Werkstätte bzw. Werkstättenlabor für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen (§ 20 Abs. 4 SchUG.) und dann zum Aufsteigen nicht berechtigt (§ 25 Abs. 1 SchUG.).

Der Werkstättenleiter  
Ing. Peter Sander BEd.